Bericht und Antrag des Regierungsrats an den Landrat

16. Dezember 2014

Nr. 2014-776 R-720-16 Bericht und Antrag des Regierungsrats an den Landrat zur Genehmigung der Leistungsvereinbarung zwischen dem Kanton Uri und dem Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) betreffend den Betrieb des Schwerverkehrszentrums Ripshausen (SVZ) und betreffend die Intensivierung der Schwerverkehrskontrollen im Aussendienst und der Betriebskontrollen

I. Ausgangslage

Intensivierte Schwerverkehrskontrollen, insbesondere an den Haupttransitachsen, sind eine flankierende Massnahme zur Erreichung der Verkehrsverlagerungsziele und dienen der Erhöhung der Verkehrssicherheit und der Lenkung des Schwerverkehrs. Die zusätzlichen (stationären) Schwerverkehrskontrollen werden vom Bund auf der Grundlage von Leistungsvereinbarungen mit den Kantonen finanziert.

Die bisherige Leistungsvereinbarung, die die Rahmenbedingungen und das Verhältnis zwischen dem Kanton Uri und dem Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) regelt, wurde am 1. Oktober 2008 durch den Landrat genehmigt. Gemäss der bisherigen Leistungsvereinbarung können beide Vertragspartner bei Bedarf die Leistungsvereinbarung überprüfen und den aktuellen Verhältnissen anpassen. Das UVEK hat von diesem Recht Gebrauch gemacht und ist bestrebt, für die zurzeit bestehenden und künftigen Schwerverkehrskontrollzentren einheitliche und vergleichbare Leistungsvereinbarungen zu besitzen respektive abzuschliessen, damit für alle Partner die gleichen Rahmenbedingungen gelten. Daher ist die derzeitige Leistungsvereinbarung mit dem Kanton Uri im Detail anzupassen respektive zu ergänzen. Die neue Fassung soll aus abrechnungstechnischen und berichterstattenden Gründen rückwirkend auf den 1. Januar 2015 in Kraft treten.

II. Rechtliches

Nach Artikel 52 Absatz 1 des Strassengesetzes (StrG; RB 50.1111) kann der Kanton im Strassenbereich Aufträge zugunsten des Bunds, anderer Kantone oder Dritter erfüllen. Zu diesem Zweck kann der Regierungsrat mit dem Bund, anderen Kantonen oder Dritten Verträge abschliessen. Verträge mit dem Bund sind vom Landrat zu genehmigen. Die damit verbundenen Ausgaben gelten mit der Genehmigung durch den Landrat als beschlossen. Die Bestimmung entspricht Artikel 7a des altrechtlichen Strassenbaugesetzes, das auf den 1. Januar 2014 durch das neue StrG abgelöst wurde.

III. Die Leistungsvereinbarung 2008 mit dem UVEK und deren Bedeutung für den Kanton Uri

Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Kanton Uri und dem UVEK werden in einem Vertrag (Leistungsvereinbarung) geregelt. In dieser Leistungsvereinbarung überträgt das UVEK dem Kanton Uri die Aufgabe, das SVZ gegen Vergütung zu betreiben und die Schwerverkehrskontrollen im Aussendienst sowie die Betriebskontrollen zu intensivieren.

Das SVZ und dessen Betriebsausrüstungen sind grundsätzlich Bestandteil der Nationalstrasse und stehen im Eigentum des Bunds. Der Kanton hat das Nutzungsrecht an Anlage, Einrichtung und Mobilien im Rahmen der Leistungsvereinbarung. Im Eigentum des Kantons stehen die leichten Motorwagen sowie das Korpsmaterial und das persönliche Material der Mitarbeitenden. Der Betrieb des SVZ beinhaltet insbesondere die Bewirtschaftung des Verkehrs auf dem SVZ, die Steuerung des an- und abfliessenden Schwerverkehrs auf der A2 und auf der Kantonsstrasse H2, die Durchführung von Schwerverkehrskontrollen und die Bewirtschaftung des Abfahrts- und Warteraums. Für den Betrieb des SVZ entschädigt der Bund dem Kanton Uri die effektiven Personal- und Gemeinkosten. Diese betragen zirka 6,2 Mio. Franken (Rechnung 2013). Im Weiteren regelt die Leistungsvereinbarung die Intensivierung der Schwerverkehrskontrollen im Aussendienst und damit die Kontrollen der Schwerfahrzeuge durch die Bereitschafts- und Verkehrspolizei die Arbeitsund Ruhezeitkontrollen in sowie den Urner Transportbetrieben (Betriebskontrollen).

Der Landrat hat die Leistungsvereinbarung mit dem UVEK betreffend den Betrieb des SVZ und betreffend die Intensivierung der Schwerverkehrskontrollen im Aussendienst und der Betriebskontrollen an der Session vom 1. Oktober 2008 genehmigt.

Der Kanton Uri hat ein erhebliches Interesse daran, dass er vom Verkehr nicht nur belastet

wird, sondern von ihm auch profitieren kann und gleichzeitig einen massgeblichen Teil zur Steigerung der allgemeinen Verkehrssicherheit auf der Gotthardachse beitragen kann. Zudem ist es für die Urner Volkswirtschaft von erheblicher Bedeutung, dass die 52 im SVZ geschaffenen Stellen weiterhin gesichert und erhalten werden können. Der Betrieb des SVZ belastet den Kanton Uri finanziell nicht. Und die im Zusammenhang mit den Schwerverkehrskontrollen anfallenden Bussen, Gebühren und Kautionen von jährlich rund 4 Mio. Franken (Jahr 2013) fallen vollumfänglich in die Urner Staatskasse.

IV. Vertragsanpassungen und -ergänzungen

Gemäss der bisherigen Leistungsvereinbarung (Ziffer XIX. Überprüfung und Anpassung) können beide Vertragspartner bei Bedarf die Leistungsvereinbarung überprüfen und den aktuellen Verhältnissen anpassen. Das UVEK hat von diesem Recht Gebrauch gemacht, da es bestrebt ist, für die zurzeit bestehenden und künftigen Schwerverkehrskontrollzentren einheitliche und vergleichbare Leistungsvereinbarungen zu besitzen respektive abzuschliessen, damit für alle Partner die gleichen Rahmenbedingungen gelten. Dies gilt insbesondere für das Vergütungs- und Abrechnungswesen sowie die Berichterstattung. In diesem Zusammenhang wurden durch das UVEK bereits entsprechende Anpassungen an bestehenden Leistungsvereinbarungen (beispielsweise mit dem Kanton Graubünden, dem Kanton Schaffhausen und dem Kanton Wallis) vorgenommen.

Die neue Leistungsvereinbarung soll aus abrechnungstechnischen und berichterstattenden Gründen auf den 1. Januar 2015 in Kraft treten.

1. Berichterstattung, Vergütungs- und Abrechnungswesen

Bis anhin bestand für das Bundesamt für Strassen (ASTRA) ein jederzeitiges Einsichts- und Auskunftsrecht über den Betrieb des SVZ und über den Stand der Intensivierung der Schwerverkehrskontrollen im Aussendienst sowie der Betriebskontrollen zu. Neu kommt eine monatliche Berichterstattungspflicht über die geleisteten produktiven Jahresstunden hinzu (Seite 7, Ziffer 11. Controlling/Berichterstattung, zweiter Absatz).

Das Abrechnungswesen für das SVZ war bisher wie folgt geregelt: Die Sicherheitsdirektion Uri und das ASTRA legten für jedes Betriebsjahr die Höhe der jährlichen Standardzahlung fest. Diese jährliche Standardzahlung beruhte auf einer Schätzung und setzte sich aus den erwarteten Personal- und Gemeinkosten zusammen. Das ASTRA überwies dem Kanton jeweils auf Ende Monat je einen Zwölftel dieser jährlichen Standardzahlung. Zu Beginn des Folgejahrs übermittelte die Sicherheitsdirektion dem ASTRA eine Aufstellung der effektiven

Personal- und Gemeinkosten sowie der Fremdnutzungen (beispielsweise für die Benutzung von Räumlichkeiten durch Dritte) und Fremdleistungen (d. h. für Tätigkeiten der Mitarbeitenden des SVZ für Aufgaben, die nicht in direktem Zusammenhang mit Tätigkeiten im SVZ stehen). Abweichungen zwischen der jährlichen Standardzahlung und der Aufstellung der effektiven Personal- und Gemeinkosten sowie der Fremdnutzungen und Fremdleistungen wurden mit den beiden ersten Zahlungen des Folgejahrs verrechnet.

Der geschilderte grundsätzliche Abrechnungsmodus bleibt auch mit der neuen Leistungsvereinbarung bestehen. Neu ist hingegen, dass der Bund nicht mehr im Voraus 100 Prozent der Personalkosten bezahlt und der Kanton Uri im Folgejahr die Differenz zu den tatsächlich im SVZ geleisteten Stunden zurückvergüten muss. Neu zahlt der Bund direkt die für das SVZ ausgewiesenen Personalkosten und die gesamten Gemeinkosten. Neu hat er jedoch eine Sicherheitsklausel eingebaut, indem er sich vorbehält, die Gemeinkosten anteilsmässig reduzieren zu können, sofern die Mitarbeitenden des SVZ im Durchschnitt und ohne Begründung weniger als 90 Prozent der Pflichtleistung erbracht haben. Beide Neuerungen sind für den Betrieb und die Abrechnung des SVZ unproblematisch und können ohne weiteres umgesetzt werden. Dieses neue Vergütungsmodell hat der Bund eingeführt, weil insbesondere bei den kleineren Kontrollanlagen die Mitarbeitenden nur zeitweise tätig sind, weshalb sich eine Pauschalabgeltung mit späterer Rückzahlung als nicht praktikabel erwiesen hat.

2. Bewirtschaftung des Verkehrs ausserhalb des SVZ bei ausserordentlichen Lagen

Das Kapitel D wird im Interesse der Vertragsparteien um die Aufgabe der Bewirtschaftung des Verkehrs ausserhalb des SVZ bei ausserordentlichen Lagen ergänzt. Die ausserordentliche Lage kann bei einem Ereignis, das unerwartet eintreten kann, dessen Bewältigung das Zusammenwirken mehrerer Partnerorganisationen erforderlich macht, der Fall sein. Dies kann beispielsweise im Zusammenhang mit einer länger andauernden Ereignisbewältigung bei einem Verkehrsunfall in der Nähe der Autobahnraststätte zutreffen oder im Nachgang eines Felssturzes, der die Nationalstrasse betrifft, ein Thema sein. Diese Lockerung der generellen Einsatzmöglichkeit des Personals des SVZ ist ausdrücklich zu begrüssen, hilft sie doch der Kantonspolizei insgesamt, bei ausserordentlichen Lagen rasch und zielgerichtet reagieren zu können.

3. Weitere Vertragsanpassungen und -ergänzungen

Die nachfolgende stichwortartige Aufzählung zeigt die wesentlichen weiteren, hauptsächlich formellen Anpassungen und Ergänzungen der Leistungsvereinbarung auf:

- Anpassung des Inhaltsverzeichnisses;
- Wechsel von römischen auf lateinische Ziffern;
- Überprüfung und Anpassung der Struktur der Vereinbarung;
- Neues Kapitel C: Intensivierung der Schwerverkehrskontrollen im Aussendienst sowie der Betriebskontrollen, in dem – im Gegensatz zur bisherigen Leistungsvereinbarung – die polizeilichen Aktivitäten zur Einhaltung der verschiedenen Vorschriften explizit aufgeführt wird;
- Anpassung und Angleichung der Formulierung von Bestimmungen an bestehende Leistungsvereinbarungen (soweit möglich);
- Anpassungen redaktioneller Natur;
- Aufzählung der produktiven Jahresarbeitsstunden und der effektiven Fremdleistungen;
- Erweiterung des Reglements für die Fremdnutzung und der Kommission.

Das Ergebnis der Verhandlungen über die Anpassung und Ergänzung der Leistungsvereinbarung dient dem Kanton Uri als Grundlage, weiterhin einen Know-how-intensiven und betriebswirtschaftlich erfolgreichen Betrieb gewährleisten zu können, der zudem den Kanton finanziell nicht belastet.

V. Antrag

Gestützt auf diesen Bericht beantragt der Regierungsrat dem Landrat, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Leistungsvereinbarung für den Betrieb des Schwerverkehrszentrums Ripshausen (SVZ) und betreffend die Intensivierung der Schwerverkehrskontrollen im Aussendienst und der Betriebskontrollen, wie sie im Anhang enthalten ist, wird genehmigt.

Anhang

Leistungsvereinbarung

Stand: 3. Dezember 2014 (nach Genehmigung ASTRA)

Leistungsvereinbarung über Leistungen im Zusammenhang mit dem Schwerverkehr

betreffend

- 1. den Betrieb des Schwerverkehrszentrums Ripshausen, Erstfeld, (nachfolgend: SVZ)
- 2. die Intensivierung der Schwerverkehrskontrollen im Aussendienst und der Betriebskontrollen

(nachfolgend: Leistungsvereinbarung)

zwischen dem

Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) vertreten durch das Bundesamt für Strassen (ASTRA)

und dem

Kanton Uri, handelnd durch den Regierungsrat, vertreten durch die Sicherheitsdirektion Uri

vom Landrat des Kantons Uri genehmigt am XX. Monat 2015

	4
Allgemeiner Teil	5
Schwerverkehrskontrollen im SVZ	10
Intensivierung der Schwerverkehrskontrollen im Aussendienst sowie	
der Betriebskontrollen	14
Bewirtschaftung der Zu- und Wegfahrt des Schwerverkehrs von der	
A2 und H2 zum SVZ; Bewirtschaftung des Abfahrtsraums;	
Bewirtschaftung des Warteraums; Bewirtschaftung des	
Verkehrs ausserhalb des SVZ bei ausserordentlichen Lagen	18
Baulicher, betrieblicher und projektfreier baulicher Unterhalt	
des SVZ; Feuer-, Öl- und Chemiewehr	20
Abrechnung	22
Schwerverkehrskontrollen im SVZ	24
Intensivierung der Schwerverkehrskontrollen	25
Reglement für die Fremdnutzung	26
Reglement Kommission	28
	Schwerverkehrskontrollen im SVZ Intensivierung der Schwerverkehrskontrollen im Aussendienst sowie der Betriebskontrollen Bewirtschaftung der Zu- und Wegfahrt des Schwerverkehrs von der A2 und H2 zum SVZ; Bewirtschaftung des Abfahrtsraums; Bewirtschaftung des Warteraums; Bewirtschaftung des Verkehrs ausserhalb des SVZ bei ausserordentlichen Lagen Baulicher, betrieblicher und projektfreier baulicher Unterhalt des SVZ; Feuer-, Öl- und Chemiewehr Abrechnung Schwerverkehrskontrollen im SVZ Intensivierung der Schwerverkehrskontrollen Reglement für die Fremdnutzung

gestützt auf

Artikel 10 Absatz 3 des Gesetzes über die leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe vom 19. Dezember 1997 (SVAG; SR 641.81)

Artikel 46 der Verordnung über die leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe vom 6. März 2000 (SVAV; SR 641.811)

Artikel 53a des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 (SVG; SR 741.01)

Artikel 49 und Artikel 49a des Bundesgesetzes über die Nationalstrassen vom 8. März 1960 (NSG; SR 725.11)

Verordnung über die Kontrolle des Strassenverkehrs vom 28. März 2007 (SKV; SR 741.013)

Verordnung des ASTRA zur Strassenverkehrskontrollverordnung) vom 22. Mai 2008 (VSKV-ASTRA; SR 741.013.1)

Artikel 52 des Strassengesetzes des Kantons Uri vom 22. September 2013 (StrG; RB 50.1111)

vereinbaren:

PRÄAMBEL

Die Schwerverkehrskontrollen sind eine flankierende Massnahme zur Erreichung der Verkehrsverlagerungsziele.

Die Leistungen im Zusammenhang mit dem Schwerverkehr dienen der Erhöhung der Verkehrssicherheit und der Lenkung des Schwerverkehrs.

Der Betrieb des SVZ und die Intensivierung der Schwerverkehrskontrollen im Aussendienst und der Betriebskontrollen erfolgen auf eine nicht diskriminierende Art.

Kapitel A: Allgemeiner Teil

1. GEGENSTAND DER LEISTUNGSVEREINBARUNG

Der Kanton Uri (nachfolgend: Kanton) betreibt das SVZ und intensiviert die Schwerverkehrskontrollen im Aussendienst sowie die Betriebskontrollen. Der Kanton erhält dafür vom Bund eine Vergütung.

Die vorliegende Leistungsvereinbarung regelt die Rahmenbedingungen und das Verhältnis zwischen den Vertragspartnern und ersetzt die Leistungsvereinbarung vom 7. Oktober 2008.

2. AUFBAU DER LEISTUNGSVEREINBARUNG

Die Leistungsvereinbarung ist wie folgt aufgebaut:

- Kapitel A: Allgemeiner Teil;
- Kapitel B: Schwerverkehrskontrollen im SVZ;
- Kapitel C: Intensivierung der Schwerverkehrskontrollen im Aussendienst sowie der Betriebskontrollen;
- Kapitel D: Bewirtschaftung der Zu- und Wegfahrt des Schwerverkehrs von der A2 und H2 zum SVZ; Bewirtschaftung des Abfahrtsraums; Bewirtschaftung des Warteraums; Bewirtschaftung des Verkehrs ausserhalb des SVZ bei ausserordentlichen Lagen;
- Kapitel E: Baulicher, betrieblicher und projektfreier baulicher Unterhalt des SVZ
 Feuer-, Öl- und Chemiewehr;
- Anhänge.

3. BESTANDTEILE DER LEISTUNGSVEREINBARUNG

Bestandteile der Leistungsvereinbarung sind in nachstehender Rangfolge:

- die Leistungsvereinbarung und ihre Anhänge;
- ergänzende Vereinbarung zu Kapitel E: "Baulicher, betrieblicher und projektfreier baulicher Unterhalt des SVZ; Feuer-, Öl- und Chemiewehr";
- die Leistungsvereinbarung Schadenwehr Nationalstrassen Urner Unterland;
- der Baurechtsvertrag zwischen dem Kanton und der Tess Immobilien AG.

4. LEISTUNGEN DES KANTONS

Der Kanton ist nach Massgabe dieser Leistungsvereinbarung verantwortlich für den Betrieb des SVZ. Dieser beinhaltet insbesondere:

- die Durchführung von Schwerverkehrskontrollen;
- die Bewirtschaftung des Verkehrs auf dem SVZ;
- die Bewirtschaftung der Zu- und Wegfahrt des Schwerverkehrs von der A2 und H2 zum SVZ;
- die Bewirtschaftung des Abfahrtsraums;
- die Bewirtschaftung des Warteraums bei belegtem Abfahrtsraum;
- die Bewirtschaftung des Verkehrs ausserhalb des SVZ bei ausserordentlichen Lagen.

Der Kanton intensiviert zudem die Schwerverkehrskontrollen im Aussendienst sowie die

Betriebskontrollen nach Massgabe dieser Leistungsvereinbarung.

5. Leistungen des Bundes

Der Bund vergütet dem Kanton die Leistungen im Zusammenhang mit dem Betrieb des SVZ und der Intensivierung der Schwerverkehrskontrollen im Aussendienst sowie der Betriebskontrollen nach Massgabe dieser Leistungsvereinbarung. Er stellt dazu insbesondere das SVZ zur Verfügung und übernimmt den baulichen, betrieblichen und projektfreien baulichen Unterhalt des SVZ.

Die Einzelheiten sind in den entsprechenden Kapiteln sowie in den Anhängen geregelt.

6. EIGENTUM UND NUTZUNGSRECHT

Das SVZ und dessen Betriebsausrüstungen sind grundsätzlich Bestandteil der Nationalstrasse und stehen im Eigentum des Bundes. Der Kanton hat das Nutzungsrecht an Anlage, Einrichtung und Mobilien im Rahmen dieser Leistungsvereinbarung.

Im Eigentum des Kantons stehen:

- die leichten Motorwagen;
- das Korpsmaterial und das persönliche Material der Mitarbeitenden;
- die Parzelle 1572 belastet mit einem Baurecht betreffend Tankstelle, Shop, Restaurant und das dazu gehörende Areal (Parzelle 1573).

7. Fremdnutzung des SVZ

Wird das SVZ nicht im Sinne dieser Leistungsvereinbarung genutzt, so ist dies eine Fremdnutzung.

Fremdnutzungen sind insbesondere:

- das Schulen von Externen;
- die periodischen Motorfahrzeugkontrollen durch das Amt für Strassen- und Schiffsverkehr (ASSV) des Kantons;
- das Abhalten von Sitzungen oder Veranstaltungen.

Fremdnutzungen des SVZ sind bewilligungs- und kostenpflichtig und werden dem Bund zurückerstattet.

Nicht als Fremdnutzungen gelten Sitzungen oder Veranstaltungen der Sicherheitsdirektion oder des ASTRA.

Für Einzelheiten wird auf die Anhänge 1 (Abrechnung) und 4 (Reglement für die Fremdnutzung) verwiesen.

8. Fremdleistungen von Mitarbeitenden des SVZ

Leistungen von Mitarbeitenden des SVZ, welche nicht im direkten Zusammenhang mit Tätigkeiten im SVZ stehen, werden als Fremdleistungen bezeichnet.

Fremdleistungen werden dem Bund nicht verrechnet (effektive Personalkosten).

Leistungen der Abteilungsleitung SVZ im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit in der Geschäftsleitung der Kantonspolizei gelten nicht als Fremdleistungen.

9. ÖFFENTLICHKEITSARBEIT FÜR DAS SVZ UND DIE INTENSIVIERUNG DER SCHWERVERKEHRSKONTROLLEN IM AUSSENDIENST SOWIE DER BETRIEBSKONTROLLEN Der Kanton ist grundsätzlich zuständig für die Öffentlichkeitsarbeit im operativen Bereich (beispielsweise für Empfang und Betreuung von Besuchern, Betriebsführungen) des SVZ und der Intensivierung der Schwerverkehrskontrollen im Aussendienst sowie der Betriebskontrollen.

Für die Öffentlichkeitsarbeit im strategischen Bereich des SVZ und der Intensivierung der Schwerverkehrskontrollen im Aussendienst sowie der Betriebskontrollen ist grundsätzlich das ASTRA zuständig.

Über ihre Öffentlichkeitsarbeit informieren sich Kanton und ASTRA rechtzeitig gegenseitig.

10. BUCHFÜHRUNG UND RECHNUNGSLEGUNG

Der Kanton ist zur Buchführung und Rechnungslegung verpflichtet.

Die Buchführung richtet sich nach den Grundsätzen der Vollständigkeit, der Richtigkeit, der Rechtzeitigkeit und der Nachprüfbarkeit.

Die Rechnungslegung folgt insbesondere den Grundsätzen der Wesentlichkeit, der Verständlichkeit, der Stetigkeit.

11. CONTROLLING / BERICHTERSTATTUNG

Dem ASTRA steht jederzeit ein Einsichts- und Auskunftsrecht zu über den Betrieb des SVZ und über den Stand der Intensivierung der Schwerverkehrskontrollen im Aussendienst sowie der Betriebskontrollen.

Der Kanton erstattet dem ASTRA monatlich bis zum 15. Tag des Folgemonats Bericht über die geleisteten produktiven Jahresstunden.

Die Berichterstattung für die Abrechnung und Budgetierung für Massnahmen im baulichen, betrieblichen und projektfreien baulichen Unterhalt erfolgen gemäss Vorgaben in Kapitel E: "Baulicher, betrieblicher und projektfreier baulicher Unterhalt des SVZ; Feuer-, Öl- und Chemiewehr".

12. STREITIGKEITEN ZWISCHEN DEN VERTRAGSPARTNERN

Streitigkeiten zwischen den Vertragspartnern werden nach Möglichkeit durch Verhandlungen beigelegt.

Kommt im Rahmen der Verhandlungen keine Einigung zustande, kann ein Mediator hinzu gezogen werden. Im Übrigen ist das Bundesgesetz vom 17. Juni 2005 über das Bundesverwaltungsgericht (VGG; SR 173.32) anwendbar.

13. ANSPRECHPARTNER

Ansprechpartner des Kantons Uri ist:

- Für den strategischen Bereich: Die Kantonspolizei Uri.
- Für den operativen Bereich: Die Abteilung Schwerverkehrszentrum der Kantonspolizei Uri.

Ansprechpartner des UVEK ist:

- Das ASTRA, Abteilung Direktionsgeschäfte.

14. DAUER

Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

15. ÜBERPRÜFUNG UND ANPASSUNG

Die Leistungsvereinbarung und ihre Anhänge können bei Bedarf überprüft und den aktuellen Verhältnissen angepasst werden.

Änderungen in den übrigen Bestandteilen der Leistungsvereinbarung haben nur dann auch eine Anpassung der Leistungsvereinbarung zur Folge, wenn sie einen relevanten Einfluss auf deren materiellen Inhalt haben.

Für die Überprüfung und Anpassung der Leistungsvereinbarung sind die Vertragsparteien zuständig.

Die Überprüfung und Anpassung der Anhänge können durch den Kanton, vertreten durch die Sicherheitsdirektion, und das ASTRA erfolgen.

16. ÄNDERUNG DER RAHMENBEDINGUNGEN

Ändern sich die Rahmenbedingungen für eine Vertragspartei wesentlich, so ist unverzüglich die andere Vertragspartei zu informieren.

Den geänderten Rahmenbedingungen ist in begründeten Fällen (beispielsweise bei höherer Gewalt) durch Anpassung der Leistungsvereinbarung und ihrer Anhänge Rechnung zu tragen.

17. KÜNDIGUNG

Die Vertragsparteien können die einzelnen Kapitel der Leistungsvereinbarung und die entsprechenden Anhänge jeweils gemäss den dort genannten Vorgaben (Fristen und Termine) schriftlich kündigen.

18. VORBEHALT DER KANTONALEN PERSONALVERORDNUNG

Bei geänderten Rahmenbedingungen und Kündigungen sind neben den genannten Vorgaben (Fristen und Termine) auch die Fristen der kantonalen Personalverordnung (PV; RB 2.4211) zu berücksichtigen.

Diese Fristen der kantonalen Personalverordnung gelten nicht für die bei Änderungen der Rahmenbedingungen oder Kündigung von Kapitel C: "Intensivierung der Schwerverkehrskontrollen im Aussendienst sowie der Betriebskontrollen".

19. GENEHMIGUNGSVORBEHALT

Diese Leistungsvereinbarung bedarf der Genehmigung durch den Landrat des Kantons Uri.

20. INKRAFTTRETEN

Diese Leistungsvereinbarung tritt rückwirkend per 1. Januar 2015 in Kraft, vorbehältlich der Genehmigung durch den Landrat. Sie ersetzt die Leistungsvereinbarung über Leistungen im Zusammenhang mit dem Schwerverkehr, die der Landrat des Kantons Uri am 1. Oktober 2008 genehmigte.

Kapitel B: Schwerverkehrskontrollen im SVZ

1. Gegenstand

- 1.1 Der Bund vergütet dem Kanton die im SVZ durchgeführten Schwerverkehrskontrollen.
- 1.2 Unter Schwerverkehrskontrollen sind diejenigen polizeilichen Aktivitäten zu verstehen, mit welchen speziell ausgebildete Personen (vereidigte Polizistinnen / Polizisten, ausgebildete Sicherheitsassistentinnen / Sicherheitsassistenten, Expertinnen und Experten, Angehörige der Polizei in Ausbildung, Stagiaires sowie weiteres durch den Kanton zu entschädigendes Personal) das Einhalten der verschiedenen Vorschriften kontrollieren. Insbesondere sind dies die Vorschriften betreffend:
 - 1.2.1 den Zustand des Chauffeurs / der Chauffeuse (Fahrfähigkeit);
 - 1.2.2 den technischen Allgemeinzustand des Fahrzeugs inklusive Anhänger;
 - 1.2.3 die Einhaltung der Arbeits-, Lenk- und Ruhezeiten (im Aussendienst);
 - 1.2.4 die Einhaltung der Arbeits-, Lenk- und Ruhezeiten sowie die Einhaltung der Nachweispflichten hinsichtlich Arbeits-, Lenk- und Ruhezeiten (Betriebskontrolle);
 - 1.2.5 die Abmessungen und Gewichte;
 - 1.2.6 das Sonntags- und Nachtfahrverbot;
 - 1.2.7 den Transport von gefährlichen Gütern;
 - 1.2.8 die leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe;
 - 1.2.9 den Führer- und Fahrzeugausweis sowie die Kontrollschilder;
 - 1.2.10 die Transportlizenzen;
 - 1.2.11 die S-Berechtigung.
- 1.3 Schwerverkehrskontrollen können bei folgenden Fahrzeugen durchgeführt werden:
 - 1.3.1 Gesellschaftswagen im Sinne von Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge vom 19. Juni 1995 (VTS; SR 741.41) und deren Anhänger;
 - 1.3.2 Lastwagen im Sinne von Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe f VTS und deren Anhänger;
 - 1.3.3 leichte und schwere Sattelschlepper und deren Anhänger sowie leichte und schwere Sattelmotorfahrzeuge im Sinne von Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe i VTS;
 - 1.3.4 schwere Motorwagen im Sinne von Artikel 11 Absatz 1 VTS und deren Anhänger;
 - 1.3.5 schwere Wohnmotorwagen im Sinne von Artikel 11 Absatz 3 VTS und deren Anhänger;
 - 1.3.6 gewerbliche Traktoren im Sinne von Artikel 11 Absatz 2 VTS und deren Anhänger;
 - 1.3.7 Lieferwagen im Sinne von Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe e der VTS und deren Anhänger.
- 1.4 Nicht als Schwerverkehrskontrollen gelten demnach insbesondere:
 - 1.4.1 Kontrollen von Taxis oder Taxiunternehmen;
 - 1.4.2 Kontrollen von Kleinbussen gemäss Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe c der VTS;

- 1.4.3 Unfallaufnahmen;
- 1.4.4 Begleitung von Ausnahmetransporten;
- 1.4.5 Patrouillentätigkeit;
- 1.4.6 allgemeine Verkehrskontrollen.

2. Rechte und Pflichten des Kantons

- 2.1 Der Kanton führt die Schwerverkehrskontrollen nach Massgabe dieser Leistungsvereinbarung durch.
- 2.2 Der Kanton ist verantwortlich für die korrekte Durchführung der Kontrollen. Er trifft die dazu erforderlichen organisatorischen Massnahmen. Insbesondere stellt er für diese Aufgaben speziell ausgebildetes Personal sowie das notwendige Material (Fahrzeuge, Korpsmaterial und persönliches Material der Mitarbeitenden) zur Verfügung.

3. Rechte und Pflichten des Bundes

- 3.1 Der Bund entschädigt den Kanton gestützt auf diese Leistungsvereinbarung.
- 3.2 Vorbehalten bleibt die Genehmigung der Kredite durch das Eidgenössische Parlament. Reicht der vom Parlament gesprochene Jahreskredit nicht aus, um die vereinbarten Leistungen aller Kantone zu finanzieren, so ist das ASTRA berechtigt, die vorliegende Leistungsvereinbarung für das entsprechende Jahr einseitig anzupassen. Das ASTRA informiert den Kanton über eine diesbezügliche Anpassung umgehend.
- 3.3 Das ASTRA überwacht und kontrolliert die Leistungen des Kantons.
- 3.4 Das ASTRA stellt Vorgaben betreffend Inhalt und Form zur statistischen Erfassung der Schwerverkehrskontrollen auf.
- 3.5 Hält sich der Kanton betreffend Nachweis der erbrachten Leistungen nicht an die inhaltlichen und formalen Vorgaben des ASTRA, so kann der Bund die Entschädigung zurückbehalten, bis der Kanton die verlangten Vorgaben einhält.

4. Durchführung und Umsetzung der Leistungsvereinbarung

Das ASTRA und die Kantonspolizei können bilateral Einzelheiten betreffend die Durchführung der Umsetzung des Kapitels B: "Schwerverkehrskontrollen im SVZ" regeln.

5. Vergütung

Der Bund vergütet dem Kanton die durch den Betrieb des SVZ entstehenden Vollkosten. Diese setzen sich insbesondere zusammen aus den effektiven Personal- und Gemeinkosten, sowie den vertraglich vereinbarten Kosten für den Unterhalt.

Die Abrechnung und Budgetierung für Massnahmen im baulichen, betrieblichen und projektfreien baulichen Unterhalt erfolgen gemäss Vorgaben in Kapitel E: "Baulicher, betrieblicher und projektfreier baulicher Unterhalt des SVZ; Feuer-, Öl- und Chemiewehr"

6. Abrechnung fürs SVZ

Im Januar des jeweiligen Betriebsjahres (n) legen der Kanton und das ASTRA die Höhe der jährlichen Standardzahlung fest.

Diese jährliche Standardzahlung beruht auf einer Schätzung und setzt sich wie folgt zusammen:

- erwartete Personalkosten;
- erwartete Gemeinkosten.

Das ASTRA überweist dem Kanton jeweils per Ende Monat je einen Zwölftel dieser jährlichen Standardzahlung.

Im Januar des Folgejahres (n+1) übermittelt der Kanton dem ASTRA eine Aufstellung der effektiven Personal- und Gemeinkosten.

Abweichungen zwischen der jährlichen Standardzahlung und der Aufstellung der effektiven Personalund Gemeinkosten werden mit den beiden ersten Zahlungen des Folgejahres (n+1) verrechnet.

Die Sicherheitsdirektion und das ASTRA können per Mitte Jahr eine Aufstellung und Ausgleichung der effektiven Personal- und Gemeinkosten verlangen.

Für Einzelheiten wird auf Anhang 1 (Abrechnung) verwiesen.

7. Führung und Verwaltung

Die Führung und Verwaltung des SVZ obliegen dem Kanton.

8. Organisation

Soweit es diese Leistungsvereinbarung und ihre Anhänge nicht anders bestimmen, kann der Kanton den Betrieb des SVZ selbständig organisieren und seine Tätigkeiten mit Dritten koordinieren.

Als begleitendes Gremium wird eine paritätisch zusammengesetzte beratende Kommission bestellt. Die beratende Kommission besteht aus Vertretern der Kantonspolizei und des ASTRA.

Für die Organisation und die Aufgaben der beratenden Kommission wird auf Anhang 5 (Reglement Kommission) verwiesen.

9. Mindestauslastung

Der Kanton verpflichtet sich, die in Anhang 2 (Schwerverkehrskontrollen im SVZ) vereinbarte Mindestauslastung zu erbringen.

Die Mindestauslastung setzt sich aus Betriebsstunden und Arbeitsstunden zusammen.

Die in Anhang 1 (Abrechnung) definierte Anzahl Mitarbeitende bildet die Grundlage für die Berechnung der Mindestauslastung. Die Mitarbeitenden des SVZ leisten insgesamt mindestens 90% ihrer produktiven Jahresstunden (gemäss Anhang 1 [Abrechnung]) im und für das SVZ. Maximal 10% der produktiven Jahresstunden stehen damit bei Bedarf für Fremdleistungen zur Verfügung und werden dem Bund entsprechend nicht in Rechnung gestellt.

Leisten die Mitarbeitenden des SVZ insgesamt mindestens 90% ihrer produktiven Jahresstunden im und für das SVZ, vergütet der Bund 100% der effektiven Gemeinkosten (gemäss Anhang 1

[Abrechnung]).

Werden die Vorgaben der Mindestauslastung nicht erfüllt, muss der Kanton, sobald dies ersichtlich ist, darlegen, weshalb er dazu nicht in der Lage war. Das ASTRA entscheidet gestützt darauf über eine allfällige anteilmässige Reduktion der Gemeinkosten.

10. Kündigungsfrist

Für die Leistungen im Rahmen von Kapitel B: "Schwerverkehrskontrollen im SVZ" gilt eine 2-jährige Kündigungsfrist.

Erstmals kann die Kündigung per 1. Januar 2020 erfolgen.

Kapitel C: Intensivierung der Schwerverkehrskontrollen im Aussendienst sowie der Betriebskontrollen

1. GEGENSTAND

- 1.1 Der Bund unterstützt finanziell die Intensivierung der durch den Kanton vorgenommenen übrigen Kontrollen des Schwerverkehrs. Im Rahmen der Intensivierung können die Kontrollen im Aussendienst oder als Betriebskontrollen erfolgen.
- 1.2 Unter Schwerverkehrskontrollen sind diejenigen polizeilichen Aktivitäten zu verstehen, mit welchen speziell ausgebildete Personen (vereidigte Polizistinnen / Polizisten, ausgebildete Sicherheitsassistentinnen / Sicherheitsassistenten, Expertinnen und Experten, Angehörige der Polizei in Ausbildung, Stagiaires sowie weiteres durch den Kanton zu entschädigendes Personal) das Einhalten der verschiedenen Vorschriften kontrollieren. Insbesondere sind dies die Vorschriften betreffend:
 - 1.2.1 den Zustand des Chauffeurs / der Chauffeuse (Fahrfähigkeit);
 - 1.2.2 den technischen Allgemeinzustand des Fahrzeugs inklusive Anhänger;
 - 1.2.3 die Einhaltung der Arbeits-, Lenk- und Ruhezeiten (im Aussendienst);
 - 1.2.4 die Einhaltung der Arbeits-, Lenk- und Ruhezeiten sowie die Einhaltung der Nachweispflichten hinsichtlich Arbeits-, Lenk- und Ruhezeiten (Betriebskontrolle);
 - 1.2.5 die Abmessungen und Gewichte;
 - 1.2.6 das Sonntags- und Nachtfahrverbot;
 - 1.2.7 den Transport von gefährlichen Gütern;
 - 1.2.8 die leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe;
 - 1.2.9 den Führer- und Fahrzeugausweis sowie die Kontrollschilder;
 - 1.2.10 die Transportlizenzen;
 - 1.2.11 die S-Berechtigung.
- 1.3 Schwerverkehrskontrollen können bei folgenden Fahrzeugen durchgeführt werden:
 - 1.3.1 Gesellschaftswagen im Sinne von Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge vom 19. Juni 1995 (VTS; SR 741.41) und deren Anhänger;
 - 1.3.2 Lastwagen im Sinne von Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe f VTS und deren Anhänger;
 - 1.3.3 leichte und schwere Sattelschlepper und deren Anhänger sowie leichte und schwere Sattelmotorfahrzeuge im Sinne von Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe i VTS;
 - 1.3.4 schwere Motorwagen im Sinne von Artikel 11 Absatz 1 VTS und deren Anhänger;
 - 1.3.5 schwere Wohnmotorwagen im Sinne von Artikel 11 Absatz 3 VTS und deren Anhänger;
 - 1.3.6 gewerbliche Traktoren im Sinne von Artikel 11 Absatz 2 VTS und deren Anhänger;

- 1.3.7 Lieferwagen im Sinne von Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe e der VTS und deren Anhänger.
- 1.4 Nicht als Schwerverkehrskontrollen gelten demnach insbesondere:
 - 1.4.1 Kontrollen von Taxis oder Taxiunternehmen;
 - 1.4.2 Kontrollen von Kleinbussen gemäss Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe c der VTS;
 - 1.4.3 Unfallaufnahmen;
 - 1.4.4 Begleitung von Ausnahmetransporten;
 - 1.4.5 Patrouillentätigkeit;
 - 1.4.6 allgemeine Verkehrskontrollen.

2. RECHTE UND PFLICHTEN DES KANTONS

- 2.1 Der Kanton führt die Schwerverkehrskontrollen nach Massgabe dieser Leistungsvereinbarung durch.
- 2.2 Der Kanton ist verantwortlich für die korrekte Durchführung der Kontrollen. Er trifft die dazu erforderlichen organisatorischen Massnahmen. Insbesondere stellt er für diese Aufgaben speziell ausgebildetes Personal sowie das notwendige Material (Fahrzeuge, Korpsmaterial und persönliches Material der Mitarbeitenden) zur Verfügung.

3. RECHTE UND PFLICHTEN DES BUNDES

- 3.1 Der Bund entschädigt den Kanton gestützt auf diese Leistungsvereinbarung.
- 3.2 Vorbehalten bleibt die Genehmigung der Kredite durch das Eidgenössische Parlament. Reicht der vom Parlament gesprochene Jahreskredit nicht aus, um die vereinbarten Leistungen aller Kantone zu finanzieren, so ist das ASTRA berechtigt, die vorliegende Leistungsvereinbarung für das entsprechende Jahr einseitig anzupassen. Das ASTRA informiert den Kanton über eine diesbezügliche Anpassung umgehend.
- 3.3 Das ASTRA kann festlegen, dass keine Mehrleistungen in Bezug auf die Intensivierung der Schwerverkehrskontrollen im Aussendienst und der Betriebskontrollen vergütet werden und ist zu linearen Kürzungen dieser berechtigt mit entsprechender Anpassung von Anhang 3 (Intensivierung der Schwerverkehrskontrollen) für das betreffende Jahr. Das ASTRA informiert den Kanton bis Mitte Januar des entsprechenden Jahres.
- 3.4 Das ASTRA überwacht und kontrolliert die Leistungen des Kantons.
- 3.5 Das ASTRA stellt Vorgaben betreffend Inhalt und Form zur statistischen Erfassung der Schwerverkehrskontrollen auf.
- 3.6 Hält sich der Kanton betreffend Nachweis der erbrachten Leistungen nicht an die inhaltlichen und formalen Vorgaben des ASTRA, so kann das ASTRA die Entschädigung zurückbehalten, bis der Kanton die verlangten Vorgaben einhält.

4. DURCHFÜHRUNG UND UMSETZUNG DER LEISTUNGSVEREINBARUNG

Das ASTRA und die Kantonspolizei können bilateral Einzelheiten betreffend die Durchführung und Umsetzung des Kapitels C: "Intensivierung der Schwerverkehrskontrollen im Aussendienst sowie der Betriebskontrollen" regeln.

5. GRUNDLAST UND INTENSIVIERUNG

- 5.1 Die Grundlast beträgt in Anzahl Stunden gemessen das Viereinhalbfache des Korpsbestands der Kantonspolizei. Zum Korpsbestand zählen alle vereidigten Polizistinnen / Polizisten.
- 5.2 Die aufgrund des eigentlichen Grundauftrags der Polizei zu leistenden Schwerverkehrskontrollen werden als Grundlast bezeichnet. Die darüber hinaus geleisteten Schwerverkehrskontrollen gelten als Intensivierung.
- 5.3 Der Kanton trägt die Grundlast. Der Bund entschädigt die Intensivierung.
- 5.4 Das Total der Schwerverkehrskontrollen (Aussendienst und Betriebskontrollen) ist die Summe aus Grundlast und Intensivierung.

6. **V**ERGÜTUNG

- 6.1 Der Ansatz für vereidigte Polizisten, für ausgebildete Sicherheitsassistent/innen und für durch den Kanton zu entschädigende Expertinnen und Experten (z.B. der Dienststelle für Strassenverkehr und Schifffahrt) beträgt CHF 140.- je geleistete Kontrollstunde im Aussendienst oder je Betriebskontrollstunde. Der Ansatz für Angehörige der Polizei in Ausbildung, für Stagiaires sowie für weiteres durch den Kanton zu entschädigendes Personal beträgt CHF 80.- je geleistete Kontrollstunde im Aussendienst oder je Betriebskontrollstunde. Hinsichtlich der Qualifikation der ausgebildeten Sicherheitsassistent/innen wird auf Anhang 3 verwiesen.
- 6.2 In diesen Stundenansätzen ist die Aus- und Weiterbildung inbegriffen.
- 6.3 Als Kontrollstunden im Aussendienst gelten Stunden, welche während Schwerverkehrskontrollen auf der Strasse geleistet werden. Für den administrativen Aufwand im Zusammenhang mit diesen kann ein Zuschlag in der Höhe von einem Drittel der geleisteten Kontrollstunden verrechnet werden.
- Als 6.4 Betriebskontrollstunden C: im Sinne von Kapitel "Intensivierung der Schwerverkehrskontrollen im Aussendienst sowie der Betriebskontrollen", Ziffer 1.2.4 gelten Stunden, welche im Rahmen des Aufenthalts in der zu überprüfenden Firma und beim Auswerten der Kontrollmittel (Prüfen und Festhalten der Resultate) geleistet werden; wobei das Auswerten der Kontrollmittel in der zu überprüfenden Firma oder in den Räumlichkeiten der Polizei vorgenommen werden kann. Für den administrativen Aufwand (Rapporterstellung, Fahrzeit usw.) im Zusammenhang mit Betriebskontrollen kann ein Zuschlag in der Höhe von einem Drittel der geleisteten Kontrollstunden verrechnet werden.
- 6.5 Dauert eine Kontrolle länger als sechs Stunden und ist nicht ersichtlich, dass eine Pause in Abzug gebracht wurde, erfolgt ein automatischer Abzug von einer Stunde.

7. NACHWEIS

- 7.1 Der Kanton reicht dem ASTRA
 - 7.1.1 bis zum 15. Juli eine Auflistung der bis Ende Juni geleisteten Stunden;
 - 7.1.2 bis zum 15. Dezember eine Auflistung der bis Ende November geleisteten Stunden;
 - 7.1.3 bis zum 7. Januar des Folgejahres eine provisorische Auflistung der gesamten im Vorjahr erbrachten Leistungen;
 - 7.1.4 bis Ende Januar des Folgejahres die definitive Auflistung der im Vorjahr erbrachten Leistungen.
- 7.2 Sofern absehbar ist, dass das vereinbarte Total der Schwerverkehrskontrollen (Aussendienst und Betriebskontrollen) per Ende Jahr erreicht wird, zahlt der Bund per Ende Juli und Ende Dezember je 40 Prozent der vereinbarten Entschädigung. Der Rest wird Mitte Januar des Folgejahres aufgrund der provisorischen Auflistung ausbezahlt. Allfällige Korrekturen aufgrund der definitiven Auflistung erfolgen bei der ersten Tranche des Folgejahres.
- 7.3 Übertrifft der Kanton die vereinbarte Intensivierung, gilt Folgendes:
 - 7.3.1 Mehrleistungen bis zu 10 Prozent werden entschädigt.
 - 7.3.2 Mehrleistungen, welche über diesen 10 Prozent liegen, müssen durch das ASTRA genehmigt werden. Der Kanton informiert das ASTRA, sobald sich derartige Mehrleistungen abzeichnen. Das ASTRA prüft, ob diese Mehrleistungen aufgrund der verfügbaren Kredite ausbezahlt werden können und ob der Anhang 3 der Leistungsvereinbarung anzupassen ist.
- 7.4 Erbringt der Kanton die vereinbarte Intensivierung nicht, gilt Folgendes:
 - 7.4.1 Werden die Vorgaben zu mindestens 90 Prozent erfüllt, werden die geleisteten Stunden entschädigt.
 - 7.4.2 Werden die Vorgaben nicht zu 90 Prozent erfüllt, muss der Kanton mit dem Einreichen der definitiven Auflistung darlegen, weshalb er dazu nicht in der Lage war. Bei nicht schlüssiger Darlegung ist das ASTRA berechtigt, die effektiv geleisteten Stunden zu einem um 10 Prozent gekürzten Stundenansatz zu entgelten. Das ASTRA prüft, ob der Anhang 3 (Intensivierung der Schwerverkehrskontrollen) der Leistungsvereinbarung anzupassen ist.

8. ANPASSUNG UND AUTOMATISCHE NACHFÜHRUNG

- 8.1 Anträge zur Anpassung von Anhang 3 (Intensivierung der Schwerverkehrskontrollen) sind bis Ende Januar desjenigen Jahres einzureichen, für das die Anpassung gelten soll.
- 8.2 Für die Berechnung der Grundlast ist jeweils der neuste Korpsbestand massgebend. Der Anhang 3 (Intensivierung der Schwerverkehrskontrollen) der Leistungsvereinbarung wird alle drei Jahre nachgeführt.

9. KÜNDIGUNGSFRIST

Für die Leistungen im Rahmen von Kapitel C: "Intensivierung der Schwerverkehrskontrollen im Aussendienst sowie der Betriebskontrollen" beträgt die Kündigungsfrist sechs Monate per 31. Dezember.

Kapitel D: Bewirtschaftung der Zu- und Wegfahrt des Schwerverkehrs von der A2 und H2 zum SVZ; Bewirtschaftung des Abfahrtsraums; Bewirtschaftung des Warteraums; Bewirtschaftung des Verkehrs ausserhalb des SVZ bei ausserordentlichen Lagen

1. ALLGEMEINES

Der Bund überträgt dem Kanton gegen Vergütung die Bewirtschaftung der Zu- und Wegfahrt des Schwerverkehrs von der A2 und H2 zum SVZ sowie die Bewirtschaftung des Abfahrts- und des Warteraums auf dem SVZ.

Darüber hinaus regelt diese Leistungsvereinbarung die Bewirtschaftung des Verkehrs ausserhalb des SVZ bei ausserordentlichen Lagen.

Alle weiteren Fragen der Bewirtschaftung der Nord-Süd-Achse, inklusive hinsichtlich des Taktgebers für das Dosiersystem am Gotthardstrassentunnel (Tropfenzähler), sind nicht Gegenstand dieser Leistungsvereinbarung. Diese Fragen werden im Rahmen einer separaten Vereinbarung zwischen dem Kanton und dem ASTRA geregelt.

2. LEISTUNGEN DES KANTONS

2.1 Bewirtschaftung der Zu- und Wegfahrt von der A2 und H2 zum SVZ

Die Bewirtschaftung des an- und abfliessenden Schwerverkehrs beinhaltet insbesondere:

- das Zuführen des Schwerverkehrs von der A2 und H2 ins SVZ;
- die Verkehrsführung auf der Zufahrtsstrecke ins SVZ (inklusive Bypass mit direkter Einfahrt in den Abfahrtsraum);
- die Verkehrsführung innerhalb des SVZ (z.B. Lenkung in den Abfahrts- oder Warteraum);
- das Zurückführen des Schwerverkehrs auf die A2 gemäss Kadenzvorgaben der zuständigen Verkehrsleitzentrale und das Zurückführen des Schwerverkehrs auf die H2.

2.2 Bewirtschaftung des Abfahrtsraums

Die Bewirtschaftung des Abfahrtsraums beinhaltet insbesondere:

- das Einweisen der Schwerverkehrsfahrzeuge;
- das gesonderte Einweisen der Schwerverkehrsfahrzeuge, die einer Sonderregelung unterstehen (z.B. ADR/SDR, Transporte mit lebenden Tieren, Leerfahrten, Berücksichtigung des S-Verkehrs).

2.3 Bewirtschaftung des Warteraums

Die Bewirtschaftung des Warteraums beinhaltet insbesondere:

- das Einweisen des Schwerverkehrs in den Warteraum bei belegtem Abfahrtsraum;
- die Bewirtschaftung der Abstellplätze für Ruhepausen und Nächtigung;

- die lokale Steuerung des Schwerverkehrs bei belegtem SVZ gemäss Vorgaben der zuständigen Verkehrsleitzentrale.
- 2.4 Bewirtschaftung des Verkehrs ausserhalb des SVZ bei ausserordentlichen Lagen

Das SVZ kann nach Bedarf die lokale Bewirtschaftung des Verkehrs ausserhalb des SVZ bei ausserordentlichen Lagen unterstützen. Sie beinhaltet insbesondere:

- das Einweisen oder das Lenken von Fahrzeugen insbesondere auf der Ein-/Ausfahrt Erstfeld im Zusammenhang mit dem Verkehrsmanagement und der Staubewirtschaftung auf der A2;
- die Mithilfe bei der Verkehrslenkung und -führung in ausserordentlichen Lagen im Zusammenhang mit dem Verkehrsmanagement der A2, insbesondere bei der Betreuung von Schwerfahrzeugen;
- die Mithilfe bei der Bewirtschaftung weiterer Not- oder Abstellräume auf der A2;
- die Mithilfe bei der Zurückführung des Schwerverkehrs in ausserordentlichen Lagen.

Diese Bewirtschaftungsmassnahmen bedürfen der vorgängigen Absprache zwischen der zuständigen Verkehrsleitzentrale (VMZ des ASTRA) und der Kantonspolizei Uri.

3. VERGÜTUNG UND ABRECHNUNG

Hinsichtlich der Vergütung und Abrechnung wird auf Kapitel B: "Schwerverkehrskontrollen im SVZ", Ziffer 5. "Vergütung" und 6. "Abrechnung fürs SVZ" verwiesen.

4. KÜNDIGUNGSFRIST

Für die Leistungen im Rahmen des Kapitels D: "Bewirtschaftung der Zu- und Wegfahrt des Schwerverkehrs von der A2 und H2 zum SVZ; Bewirtschaftung des Abfahrtsraums; Bewirtschaftung des Warteraums; Bewirtschaftung des Verkehrs ausserhalb des SVZ bei ausserordentlichen Lagen" beträgt die Kündigungsfrist ein Jahr.

Kapitel E: Baulicher, betrieblicher und projektfreier baulicher Unterhalt des SVZ; Feuer-, Öl- und Chemiewehr

1. ZUSTÄNDIGKEITEN, ABRECHNUNG UND BUDGETIERUNG FÜR BAULICHEN, BETRIEBLICHEN UND PROJEKTFREIEN BAULICHEN UNTERHALT DER PARZELLE 1140 (SVZ)

Der bauliche, betriebliche und projektfreie bauliche Unterhalt ist in der ergänzenden Vereinbarung zu Kapitel E: "Baulicher, betrieblicher und projektfreier baulicher Unterhalt des SVZ; Feuer-, Öl- und Chemiewehr" geregelt.

Darin enthalten sind alle Ansprechpartner und die entsprechenden Schnittstellen. In detaillierten Listen sind die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten geregelt.

2. ZUSTÄNDIGKEITEN FÜR BAULICHEN, BETRIEBLICHEN UND PROJEKTFREIEN BAULICHEN UNTERHALT DER PARZELLE 1572

Der bauliche, betriebliche und projektfreie bauliche Unterhalt der Parzelle 1572 mit Tankstelle, Shop, und Restaurant ist nicht Gegenstand dieser Leistungsvereinbarung.

3. ZUSTÄNDIGKEIT FÜR DIE FEUER-, ÖL- UND CHEMIEWEHR IM SVZ

Für die Feuer-, Öl- und Chemiewehr im SVZ ist die Schadenwehr Nationalstrassen Urner Unterland zuständig.

4. ABRECHNUNG FÜR DIE FEUER-, ÖL- UND CHEMIEWEHR IM SVZ

Die Abrechnung für die Feuer-, Öl- und Chemiewehr erfolgt nach Massgabe der zwischen dem Kanton und dem Bund bestehenden Leistungsvereinbarung vom 20. Juni 2008.

5. KÜNDIGUNGSFRIST

Für die Leistungen im Rahmen des Kapitels E: "Baulicher, betrieblicher und projektfreier baulicher Unterhalt des SVZ; Feuer-, Öl- und Chemiewehr" beträgt die Kündigungsfrist ein Jahr.

Für das Bundesamt für Strassen
Rudolf Dieterle
Direktor, Bundesamt für Strassen
Altdorf, den
Für den Kanton Uri
Beat Arnold
Regierungsrat
Altdorf, den

Anhang 1: Abrechnung

ANZAHL MITARBEITENDE SVZ (1. JANUAR 2015)

		=======	
	Total	52	
G)	Hauswartung	2	*
F)	Verkehrsdienst	12	
E)	Technische Kontrolle	6	
D)	Verkehrskontrolle	16	
C)	Schichtführung	8	
B)	Führung und Verwaltung	5	
A)	Abteilungsleitung	3	

* Für den betrieblichen Unterhalt des SVZ (inklusive Hauswartung) ist grundsätzlich das ASTRA zuständig (Kapitel E: "Baulicher, betrieblicher und projektfreier baulicher Unterhalt des SVZ; Feuer-, Öl- und Chemiewehr", Ziffer 1. "Zuständigkeiten, Abrechnung und Budgetierung für baulichen, betrieblichen und projektfreien baulichen Unterhalt der Parzelle 1140 (SVZ)".

EFFEKTIVE PERSONALKOSTEN

Als Grundlage der effektiven Personalkosten dienen die Personalverordnung vom 15. Dezember 1999 (PV; RB 2.4211), das Personalreglement vom 24. Oktober 2000 (RB 2.4213), das Polizeigesetz vom 30. November 2008 (PolG; RB 3.8111), das Polizeireglement (PolR; RB 3.8127) und die Ausführungsvorschriften zum Polizeireglement der Sicherheitsdirektion vom 22. November 2010.

Die effektiven Personalkosten beinhalten:

- Löhne (13. Monatslohn, Provision, Gratifikation, Jubiläum, etc.);
- Arbeitgeberbeiträge Sozialversicherungen (AHV, ALV, IV, EO, FAK, UVG und PK);
- Anteil für Zulagen und Spesen (Bereitschaftsdienst, Entschädigungen für Dienst an Sonntagen, Feiertagen und arbeitsfreien Tagen, Kinderzulagen, Essenspauschale, etc.).

EFFEKTIVE GEMEINKOSTEN

- Uniformierung und Ersatzuniformierung;
- Persönliche Zusatzausrüstungen;
- SVZ-relevante Aus- und Weiterbildungen;
- Drucksachen und Büromaterial;
- Verbrauchsmaterial (z.B. für Alkohol- und Drogentests, Batterien, etc.);
- Telefonkosten;

- Korpsmaterial (z.B. Geräte für Kontrollen wie Alcometer etc.);
- Amortisation Fahrzeuge;
- Verbrauchsmaterial und Betriebskosten Fahrzeuge;
- Wartung, Unterhalt und Eichung von Prüfanlagen und Kleingeräten;
- Betriebshaftpflicht;
- Dienstleistungen Amt f
 ür Informatik.

Diese Aufzählung ist nicht abschliessend.

PRODUKTIVE JAHRESSTUNDEN

Die produktiven Jahresstunden berechnen sich wie folgt:

	2'070	Bruttostunden pro Jahr (x Tage * 8.4 Std. pro Tag)
./.	0	Dienstpflicht
./.	30	Ausbildung (Durchschnittswert)
./.	80	Krankheit / Unfall (Durchschnittswert)
./.	300	Ferien, Feiertage, arbeitsfreie Tage und Sonderurlaube
	1'660	Produktive Jahresarbeitsstunden

EFFEKTIVE PRODUKTIVE JAHRESARBEITSSTUNDEN

- Combat- / Schiess- / Sportpflichten
- Eigenschutzausbildungen
- Korpsinformationen
- Jahresrapporte
- OD-Ausbildungen
- Fahrkurse
- Hundeführer im Einsatz des SVZ (bspw. Betm-Hund)

Diese Aufzählung ist nicht abschliessend.

EFFEKTIVE FREMDLEISTUNGEN

- Seepolizei
- Unterstützung anderer Abteilungen der Kapo
- Pol Einsätze ausserhalb des SVZ (z.B. WEF)
- OD-Einsätze
- Luchs-Einsätze
- Luchsausbildung
- Betriebskontrolle

Diese Aufzählung ist nicht abschliessend.

Anhang 2: Schwerverkehrskontrollen im SVZ

MINDESTAUSLASTUNG

Im SVZ werden jährlich während mindestens 5'000 Betriebsstunden und während mindestens 83'000 produktiven Arbeitsstunden Schwerverkehrskontrollen durchgeführt.

Das SVZ wird grundsätzlich während den offiziellen Fahrzeiten des Schwerverkehrs betrieben.

Anhang 3: Intensivierung der Schwerverkehrskontrollen

<u>2015</u>

Korpsbestand	94	
--------------	----	--

Total	1'300	Std.
Intensivierung	877	Std.
Grundlast	423	Std.

Der Korpsbestand umfasst alle vereidigten Polizistinnen / Polizisten.

Die ausgebildeten Sicherheitsassistentinnen / Sicherheitsassistenten werden zum Ansatz von CHF 140.- entschädigt, wenn sie insbesondere die nachstehenden Voraussetzungen erfüllen:

- abgeschlossene Berufsausbildung, mit Vorteil im Bereich Personenwagen- oder LKW-Mechaniker;
- vertiefte Kenntnisse der für die Schwerverkehrskontrollen notwendigen technischen Grundlagen;
- vertiefte Kenntnisse der für die Schwerverkehrskontrollen notwendigen gesetzlichen Grundlagen.

Anhang 4: Reglement für die Fremdnutzung

1. Zweck

Das Reglement bezweckt eine einheitliche Regelung der Fremdnutzung (Räume und Flächen) des SVZ.

2. Grundsatz

Wird das SVZ nicht im Sinne der Leistungsvereinbarung genutzt, so ist dies eine Fremdnutzung.

Nicht als Fremdnutzungen gelten Sitzungen oder Veranstaltungen der Sicherheitsdirektion oder des ASTRA.

Fremdnutzungen dürfen den ordentlichen Betrieb des SVZ weder behindern noch stören.

3. Bewilligungs- und Kostenpflicht

Die Fremdnutzung des SVZ ist bewilligungs- und kostenpflichtig. Über eine allfällige Kostenpflicht für Betriebsführungen des Kantons wird nach Ablauf eines Betriebsjahres und gestützt auf die dannzumaligen Erkenntnisse auf Antrag der beratenden Kommission entschieden.

4. Bewilligungsinstanz

Bewilligungsinstanz ist der Abteilungsleiter des SVZ.

5. Nutzung des SVZ für periodische Fahrzeugkontrollen

Das ASSV kann insbesondere die technische Infrastruktur des SVZ für die Durchführung von periodischen Fahrzeugkontrollen nutzen.

6. Gebühren

Die Gebühren betragen pauschal:

- a. für Nutzung der technischen Infrastruktur durch das ASSV für periodische Fahrzeugkontrollen pro Fahrzeug CHF120.-.
- b. für die Nutzung von Räumlichkeiten

Sitzungszimmer	Halbtags / abends (bis 4.5 Std.)	Ganztags
Gross	CHF 300	CHF 600
Klein	CHF 150	CHF 300

 für die langfristige Nutzung der betrieblichen Infrastruktur (inklusive Investitionskostenanteil) mit einer Person der Sicherheitsdirektion im Zusammenhang mit der Begleitung von Ausnahmetransporten

pro Jahr CHF 5'000.-.

Anhang 5: Reglement Kommission

1. Zweck

Das Reglement regelt die Organisation und die Aufgaben der Kommission.

2. Funktion und Aufgaben

Die Kommission hat eine beratende Funktion und das Recht, Empfehlungen abzugeben.

Die Kommission hat keine Entscheidfunktion.

Die Kommission befasst sich mit allen Fragen, die den Betrieb des SVZ betreffen, insbesondere hinsichtlich:

- der Durchführung von Schwerverkehrskontrollen;
- der Bewirtschaftung des Verkehrs auf dem SVZ;
- der Bewirtschaftung der Zu- und Wegfahrt des Schwerverkehrs von der A2 und H2 zum SVZ;
- der Bewirtschaftung des Abfahrtsraums;
- der Beratung über das Budget für das Folgejahr (als Entscheidvorbereitung ASTRA).

3. Zusammensetzung

Die Kommission ist paritätisch zusammengesetzt und besteht aus vier bis sechs Mitgliedern. Bei Bedarf können zusätzliche Sachverständige hinzugezogen werden.

4. Vorsitz

Der Vorsitz der Kommission wechselt jährlich zwischen der Kantonspolizei und dem ASTRA.

5. Sitzungen

Die Kommission trifft sich nach Bedarf, jedoch mindestens einmal pro Jahr.

Der jeweilige Vorsitzende ist verantwortlich für die Sitzungsorganisation.

Über die Sitzungen wird ein Protokoll geführt.